

Beschlussvorlage

10.02.2021

Nr. II/1/2021

Beratung und Beschlussfassung Kindergartenbedarfsplanung zum 31.12.2020

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 23.02.2021

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Kindergartenbedarfsplanung zum Stichtag 31.12.2020 zu.

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage: Kindertagesbetreuungsgesetz

Gemäß § 3 Abs. 1 werden Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Gemäß § 3 Abs. 2a haben die erziehungsberechtigten Personen die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem von Personenberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 beteiligen die Gemeinden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Bedarfsplanung zum 31.12.2020

Im Auftrag der Gemeinde Werbach wurden durch die einzelnen Einrichtungen innerhalb der Gemeinde Bedarfsumfragen durchgeführt.

Zahlenwerte aus Bedarfsplanung zum 31.12.2020:

Kinder U 3 (Krippenkinder)

Für 69 Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr stellt die Gemeinde Werbach 38 Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten in Werbach, Wenkheim und Niklashausen zur Verfügung. Nicht alle Kinder beanspruchen einen Betreuungsplatz. Die Vorlaufzeit für eine bedarfsgerechte Planung ist hier sehr kurz. Deshalb kann es zeitweise zu geringen Wartezeiten führen.

Die beiden Krippengruppen im Kindergarten in Werbach sind bei einer durchschnittlichen Öffnungszeit von täglich 7 Stunden weitestgehend ausgelastet. In Absprache mit dem Träger des Kindergartens in Werbach wurde deshalb eine Gruppe für die Betreuung der Ü 3 Kinder als Altersmischgruppe für die Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren umgestellt.

Die Krippengruppe im Kindergarten in Niklashausen wird sehr gut angenommen. Das Angebot ist bezüglich der Anzahl der Betreuungsplätze derzeit ausreichend. Hier bieten wir eine Betreuungszeit von bis zu 6,5 Stunden täglich an.

Im Kindergarten in Wenkheim wird eine Kindergartengruppe als Altersmischgruppe geführt, so dass auch hier einige Betreuungsplätze für Kinder ab 2 Jahren zur Verfügung stehen.

Kinder Ü 3 (ab Vollendung 3. Lebensjahr bis Schuleintritt)

Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt stellt die Gemeinde Werbach für 89 Kinder 118 Betreuungsplätze in den drei Kindertagesstätten zur Verfügung. Die derzeitigen Betreuungsplätze sind zum Stichtag 31.12.2020 somit ausreichend.

Im Kindergarten in Werbach werden in 3 Gruppen in verschiedenen Gruppenformen Betreuungszeiten bis zu 45 Stunden/Woche angeboten. Erweitert wird dies noch durch das Angebot eines warmen Mittagessens. Die Auslastung ist hier sehr hoch. Es ist zu hoffen, dass wir in den drei Gruppen für alle Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt auch weiterhin die entsprechenden Angebote zur Verfügung stellen können.

Im Kindergarten in Niklashausen bieten wir in einer VÖ Gruppe eine Betreuungszeit von durchschnittlich bis zu 6,5 Stunden/täglich an. Zum Stand 31.12.2020 ist das Angebot bezüglich der Anzahl der Betreuungsplätze ausreichend.

Das teilweise gewünschte Angebot für eine Ganztagesgruppe mit einer Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich scheidet an den begrenzten Räumlichkeiten im Kindergartengebäude in Niklashausen. Die gesetzlichen Vorgaben für eine solche Ganztagesgruppe sind mit dem vorhandenen Gebäude nicht in Einklang zu bringen. Hier müssen wir auf das Angebot des Kindergartens im Ortsteil Werbach verweisen.

Im Kindergarten in Wenkheim bieten wir in einer Altersmischgruppe für 2-Jährige bis Schuleintritt und in einer Kleingruppe für Kinder ab 3 Jahren eine Betreuungszeit von durchschnittlich bis zu 6,2 Stunden/täglich an. Durch die Einrichtung der Kleingruppe im September 2020 gab es hier eine kleine Entlastung, so dass für alle Nachfragen ein Betreuungsplatz gefunden werden konnte. Durch die doppelte Anrechnung der Kinder unter 3 Jahre ist die Auslastung des Kindergartens jedoch weiterhin sehr hoch.

Grundschule

Die Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Vormittag) und die Nachmittagsbetreuung bis 15.45 Uhr an der Grundschule in Wenkheim mit dem Angebot eines warmen Mittagessens werden gut angenommen und sind ausreichend.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zum Stand 31.12.2020 unser Angebot bedarfsgerecht und auch ausreichend ist. Das Angebot einer Ganztagesbetreuung kann auf Grund der räumlichen Voraussetzungen nur im Kindergarten in Werbach angeboten werden. Eine steigende Nachfrage nach Ganztagesplätzen reduziert ab einer gewissen Anzahl von Kindern automatisch das Angebot für andere Angebotsformen.

Durch die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken in den Ortsteilen Wenkheim und Werbach ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in den nächsten Jahren auch konstant hoch bleibt.



Dürr, Bürgermeister

Beschlussvorlage

03.02.2021

Nr. II/2/2021

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 23.02.2021

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über den Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)) zu.

Sachverhalt:

Aus dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) und Weiterer vom 17. Dezember 2015 ergaben sich einige Anpassungen des Feuerwehrgesetzes in Baden-Württemberg an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Das Gesetz zur Änderung wurde im Gesetzesblatt Nr. 25 auf Seite 1184 ff. veröffentlicht und ist somit am 30. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Angesichts der Neuerungen auf Landesebene wurden auch in der Gemeinde Werbach die darauf fundierenden sowie weiteren gemäß § 4 GemO an dem Feuerwehrgesetz anknüpfenden Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach neu gefasst oder überarbeitet, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostensatzes für Einsätze der Feuerwehr wurden zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst, wodurch der Gemeinde ermöglicht wird gemäß § 34 FwG angemessene Kostensätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben.

Der anhängige Satzungsentwurf wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Werbach erarbeitet und von der Verwaltung geprüft und gegebenenfalls an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst. Für die Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VoKeFw). Den Personalkosten liegt eine entsprechende Kalkulation zugrunde.

Die Satzung soll ab dem 01.04.2021 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Erträge entsprechend der Satzung im jeweiligen Haushaltsjahr.



Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

- Satzung über den Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach

Gemeinde Werbach

Main-Tauber-Kreis

Satzung über den Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 23.02.2021 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG werden die Kosten nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. In Anrechnung kommen die jeweils gültigen Sätze, die im Landkreis für alle Gemeinden vereinbart wurden.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2021 in Kraft.

Werbach, den 23.02.2021

Ottmar Dürr
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Kostenersatzverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr Werbach

1. Personalkosten

1. Feuerwehrangehöriger (pro Person, je Stunde)	14,00 €
2. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	15,00 €
3. Erfrischungszuschuss ab 4 Stunden Einsatzzeit (pro Person, einmalig)	10,00 €

2. Fahrzeugkosten

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VoKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Mannschaftstransportwagen MTW	je 20,00 €/h
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	je 63,00 €/h
Löschgruppenfahrzeug LF 8 bzw. LF 8/6	je 120,00 €/h
Tragkraftspritzenanhänger TSA	je 20,00 €/h
Mannschaftstransportwagen MTW mit Tragkraftspritzenanhänger TSA	je 43,00 €/h

3. Sonstige Kosten / Wiederherstellungskosten / Reinigungskosten

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien und Wiederherstellungskosten für Einsatzmittel werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Verwaltungsgebühren werden gem. § 4 Abs. 1 der geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Werbach erhoben.

4. Kostenersatz für Überlandhilfe im Main-Tauber-Kreis

Für die Überlandhilfe im Main-Tauber-Kreis wurden Pauschalen, nach § 4 dieser Satzung festgesetzt.

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	20,00 €
b) Feuerwehrangehörige, die angetreten, aber nicht ausgerückt sind	10,00 €
c) je ausgerücktem Feuerwehrangehörigen für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft	10,00 €

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

09.02.2021

Nr. II/3/2021

Wirtschaftsplan 2021 Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 23.02.2021

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbands Wasserversorgung Mittlere Tauber zu.

Sachverhalt:

Ein Zweckverband erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. § 20 GKZ i. V. m. § 14 EigBG. Der Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbands Wasserversorgung Mittlere Tauber wurde der Gemeinde am 05.02.2021 zugesandt und soll in der Verbandsversammlung vom 01.03.2021 beschlossen werden.

Die Gemeinde Werbach ist Verbandsmitglied des Zweckverbands und wird in der Verbandsversammlung durch Bürgermeister Ottmar Dürr und Gemeinderat Michael Zwingmann (ohne Stimmrecht) vertreten.

Da es sich beim Wirtschaftsplan um einen wesentlichen Sachverhalt handelt, soll dieser zuvor in den Gremien der Verbandsmitglieder beraten bzw. beschlossen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ottmar Dürr', with a stylized flourish at the end.

Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

- Wirtschaftsplan 2021 Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber



Wirtschaftsplan

01.01.-31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021	1
2. Vorbericht für den Wirtschaftsplan 2021	2
3. Erfolgsplan	6
3.1. Erträge	7
3.2. Aufwendungen	8
3.3. Erfolgsplan 2021 nach Formblatt 4 EigBVO.....	10
4. Vermögensplan	11
4.1. Finanzierungsmittel (Einnahmen)	12
4.2. Finanzierungsbedarf (Ausgaben).....	13
5. Finanzplan und Investitionsprogramm	15
5.1. Finanzplan (Einnahmen)	16
5.2. Investitionsprogramm (Ausgaben).....	17
6. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben	20
7. Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2021	21
8. Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst.....	22

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbands Wasserversorgung Mittlere Tauber

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. mit § 10 der Verbandssatzung am 01.03.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

§ 1

1.) den **Einnahmen und Ausgaben**

in Höhe von je 12.675.921 €

davon

im **Erfolgsplan** 2.357.921 €

im **Vermögensplan** 10.318.000 €

2.) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredit-**
aufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 3.388.000 €

3.) dem Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**
in Höhe von 0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 2.000.000 €
festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 12 der Verbandssatzung betragen die **Umlagen**

	Festkostenumlage nach		Betriebskostenumlage		insgesamt
	Beteiligungsquote		nach Verbrauch		
		in EURO		in EURO	in EURO
Grünbachgruppe	28,04%	262.025,95	33,50%	271.835,42	533.861,37
Lauda- Königshofen	30,87%	288.471,51	24,00%	194.747,76	483.219,27
Tauberbischofsheim	33,70%	314.917,06	42,50%	344.865,83	659.782,89
Werbach	7,39%	69.057,48	0,00%	0,00	69.057,48
insgesamt	100,00%	934.472,00	100,00%	811.449,00	1.745.921,00

Die Umlagen sind mit 1/4 jährlichen Vorauszahlungen, jeweils zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. zu entrichten. Die endgültigen Umlagen werden auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses festgesetzt.

Tauberbischofsheim,

Anette Schmidt
Verbandsvorsitzende

2. Vorbericht für den Wirtschaftsplan 2021

Die Städte Tauberbischofsheim und Lauda-Königshofen, die Gemeinde Werbach sowie der Wasserversorgungszweckverband „Grünbachgruppe“ mit den Mitgliedern Stadt Grünsfeld und den Gemeinden Großrinderfeld und Wittighausen haben den

Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber

gegründet. Die konstituierende Sitzung des Zweckverbands fand am 16.12.2014 in Tauberbischofsheim statt.

Der Zweckverband hat die Aufgabe Wasser zu gewinnen und zu fördern, dieses in einer zentralen Aufbereitungsanlage zusammenzuführen und aufzubereiten und sowohl aufbereitetes als auch nicht aufbereitetes Trinkwasser an die weiterhin selbständigen Wasserversorger der Verbandsmitglieder abzugeben.

Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder. Der Zweckverband verzichtet im Zweckverbandsgebiet auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Wasserversorgung.

Erfolgsplan:

Der Erfolgsplan 2021 schließt in Erträgen und Aufwendungen mit ab.	2.357.921 EUR
Als Materialaufwand sind vorgesehen. Der Personalaufwand schlägt mit zu Buche. Die Abschreibungen fallen in Höhe von an. Für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden eingeplant. Als Zinsaufwand sind vorgesehen.	295.300 EUR 298.000 EUR 1.090.000 EUR 126.131 EUR 195.341 EUR

In der Verbandsumlage von insgesamt ist eine Festkostenumlage von und eine Betriebskostenumlage von enthalten.	1.745.921 EUR 934.472 EUR 811.449 EUR
--	---

Zur Ermittlung der Betriebskostenumlage wurde prognostiziert, wie viel aufbereitetes Wasser (Reinwasser) im Jahr 2021 an die Mitgliedsgemeinden abgegeben wird. Auf der Grundlage der Wasserlieferungen an die bereits angeschlossenen Verbandsmitglieder aus dem Jahr 2020 und die für das Jahr 2021 geplanten weiteren Anschlüsse, wird für das Jahr 2021 mit einer Abgabemenge in Höhe von ca. 1.400.000 m³ Reinwasser gerechnet.

Die Kosten für Gewinnung, Transport und Aufbereitung des Reinwassers wurden auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 ermittelt. Dort ist festgelegt, welche Kosten bis zu dem Zeitpunkt, bis alle Verbandsmitglieder an das Wasserwerk angeschlossen sind, als Betriebskosten umgelegt werden.

Hierzu zählen:

- Betriebsstoffe (Chemikalien, Inhibitoren, Treibstoff)
- Energiekosten für Rohwasserförderung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung
- Kosten für Analytik der Brunnen und im Wasserwerk
- Kosten für Wartung/Unterhaltung der Anlagentechnik
- Kosten für Pachtzins der kommunalen Betriebseinrichtungen
- Personal- und Verwaltungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Abgabe von Reinwasser stehen
- Wasserpfeennig

Hierzu wurden die prognostizierten Werte soweit möglich mit den bisher entstandenen Kosten verglichen und bei Bedarf angepasst. Gemäß dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 ergab sich ein Preis von ca. 0,50 €/m³ Reinwasser, für die Jahre 2020 und 2021 liegt die Kostenprognose bei einem Preis von ca. 0,58 €/m³.

Als Auflösung von Zuwendungen sind 612.000 EUR
vorgesehen.

Vermögensplan:

In den Jahren 2015-2019 wurden Annahmen zur Umsetzung des Roh-/Reinwasserverbundes getroffen, die auf Grund der abschnittswisen Förderung der Maßnahme nicht zutrafen. Daher enthielten Wirtschaftspläne früherer Jahre Ansätze, die bisher nicht umgesetzt wurden und auch im Planjahr nicht umgesetzt werden können. Diese Ansätze wurden soweit erforderlich dem bisherigen Bauablauf und den zu erwartenden Fördermitteln angepasst.

Der Vermögensplan 2021 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 10.318.000 EUR
ab.

Für den Roh- und Reinwasserverbund sind Planungskosten für die 500.000 EUR
Leistungsphase 1 bis 4 und 5 bis 9 von insgesamt
eingeplant.

Der Bau des zentralen Wasserwerks ist bis auf die Installation der Enthärtungsanlage abgeschlossen. Der Einbau der Enthärtungsanlage soll im Laufe des Jahres 2021 beginnen, so dass mit Anbindung des PW Impfinger Grund (FA04-BA3) ab der zweiten Jahreshälfte 2022 enthärtetes Wasser an die Verbandsmitglieder geliefert werden kann. Für den Einbau der Enthärtungsanlage sind Finanzmittel in Höhe von 650.000 EUR eingestellt.

Beim Roh- und Reinwasserverbund sind folgende Baumaßnahmen abgeschlossen:

- Anschluss Pumpwerk Grünsfeldhausen (FA02)
- Anschluss Lauda Nord und Anbindung ZHB Gerlachsheim, Lauda-Königshofen (FA03-BA1)
- Umbau der Brunnen Lauda Nord 1, 2, 3305, Lauda Süd 1 (FA03-BA1)
- Anschluss Pumpwerk Lauda Süd ab AZ Gerlachsheim (FA03-BA2)
- Anschluss Dittwar und Anbindung ZHB Laurentiusberg, Tauberbischofsheim (FA04-BA1)
- Leitung Schacht 7 (Abzweig Dittwar) zum Pumpwerk Impfinger Grund (FA04-BA2)

Die bereits geförderten Baumaßnahmen:

- Umbau Pumpwerk Lauda Süd und Brunnen Lauda Süd 2, sowie Brunnen 15 Dittigheim (FA03-BA2)
- Anschluss Pumpwerk Lauda Süd zum Pumpwerk Königshofen (FA03-BA3)
- Umbau Brunnen Dittigheim 1, 3, 5 und 6 (FA03-BA3)
- Neubau Brunnen Königshofen (FA03-BA3)

befinden sich in der Umsetzung. Die Funktionsabschnitte (FA) 02, Grünsfeldhausen, FA03-BA1 Lauda-Königshofen und FA04-BA1 Tauberbischofsheim sind bereits abgerechnet und die Festsetzungsbescheide liegen vor. Als nächstes steht der Förderantrag 2018 zur Abrechnung an, dieser beinhalten die Leistungen aus dem FA03-BA2 und dem FA04-BA2, Teil 1. Die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises ist auf den 01.07.2022 terminiert.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen wurden mit Antrag vom 25.09.2020 zur Förderung eingereicht:

- Leitungsbau Schacht 7 (Abzweig Dittwar) zum PW Impfinger Grund (FA04-BA3)
- Leitungsbau PW Impfinger Grund über Abzweig Werbach zum PW Stürmershölzlein (FA05-BA1)
- Umbau Brunnen Lauda Süd 3 und 4
- Umbau Kellerbrunnen Werbach

Nachfolgend sind die wesentlichen Investitionskosten des Wirtschaftsplanes 2021 für die einzelnen Funktionsabschnitte dargestellt:

FA 01 Wasserwerk

Einbau der Enthärtungsanlage 650.000 EUR

FA 02 Anschluss Grünbachgruppe

Einbau Spülleitung Notfallpumpen 19.000 EUR

FA 03/06 Lauda-Königshofen

Umbau Brunnen Lauda Süd 3 und 4 286.000 EUR

FA 04 Tauberbischofsheim

Roh-/Reinwasserleitung Abzweig Dittwar bis PW Impfinger Grund 3.711.000 EUR

FA 05 Werbach

Roh-/Reinwasserleitung PW Impfinger Grund bis Abzweig Werbach 2.185.000 EUR

Roh-/Reinwasserleitung Abzweig Werbach bis PW Stürmershölzlein 1.320.000 EUR

Interimsanschluss PW Stürmershölzlein 60.000 EUR

Umbau Kellerbrunnen Werbach 85.000 EUR

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Werkzeuge und Geräte 25.000 EUR

Büroeinrichtung 5.000 EUR

Finanzanlagen

Auflösung Ertragszuschüsse 710.000 EUR

Tilgung von Krediten 612.000 EUR

Auf der **Einnahmenseite** sind für den Roh- und Reinwasserverbund Zuschüsse von 5.840.000 EUR eingeplant.

Im Vermögensplan wird die Abschreibung mit 1.090.000 EUR als Einnahme eingestellt.

Mit der Anpassung der Investitionsansätze in den zurückliegenden Wirtschaftsplänen (vor 2019) und dem damit verbundenen Verzicht auf eine Kreditaufnahme in 2019, ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2020 voraussichtlich ein geringes Finanzierungsdefizit in Höhe von 150 T€, das im Wirtschaftsplan 2021 als zusätzliche Kreditaufnahme in Ansatz gebracht wird.

Die Finanzierung der geplanten Investitionen 2021 in den Roh- und Reinwasserverbund, sowie die zugehörigen technischen Bauwerke wird über Fördergelder und eine entsprechende Kreditaufnahme gewährleistet.

Tauberbischofsheim, den 01.03.2020

Anette Schmidt
Verbandsvorsitzende

3. Erfolgsplan

Planvermerk:

Im Erfolgsplan sind die Ansätze gegenseitig deckungsfähig (§ 15 EigBG).

3. Erfolgsplan

3.1. Erträge

	Ansatz 2021 €	Ansatz 2020 €	RG- Ergebnis 2019 €
<u>1.) Umsatzerlöse</u>			
Verbandsumlage			
a) Festkostenumlage gem. § 12 Abs. 2 Vbd.satz.	934.472	1.001.599	840.953
b) Betriebskostenumlage gem. § 12 Abs.3 Vbd.satz.	811.449	743.050	434.280
Zwischensumme:	<u>1.745.921</u>	<u>1.744.649</u>	<u>1.275.233</u>
Auflösung Zuwendungen	612.000	465.000	416.000
sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
Summe (1):	<u>2.357.921</u>	<u>2.209.649</u>	<u>1.691.233</u>
<u>2.) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>			
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	163
Summe (2):	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>163</u>
<u>3.) Außerordentliches Ergebnis</u>			
Außerordentliche Erträge	0	0	0
<u>4.) Erträge aus Verlustübernahme</u>			
Erträge aus Verlustübernahme	0	0	0
<u>5.) Jahresverlust</u>			
Jahresverlust	0	0	0
Verlustvortrag	0	0	0
Summe (5):	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Gesamterträge:	<u>2.357.921</u>	<u>2.209.649</u>	<u>1.691.070</u>

3. Erfolgsplan

3.2. Aufwendungen

	Ansatz	Ansatz	RG- Ergebnis
	2021	2020	2019
	€	€	€
<u>6. Materialaufwand</u>			
Strom (Energiebezug) (b)	265.800	286.000	222.210
Brenn-/ Treibstoffe (Heizöl) (b)	4.500	3.000	3.000
Hilfs-/ Betriebsstoffe (b)	25.000	38.000	21.070
Summe (6):	<u>295.300</u>	<u>327.000</u>	<u>246.280</u>
<u>7. Personalaufwand</u>			
Personalaufwand (a)	135.000	340.000	255.200
Personalaufwand, der in Zusammenhang mit aufbereitetem Wasser steht (b)	105.000	87.750	*)
Fremdvergabe Betriebsführung (b)	58.000	60.000	60.500
Summe (7):	<u>298.000</u>	<u>487.750</u>	<u>315.700</u>
<u>8.) Abschreibungen</u>			
Abschreibungen auf Sachanlagen (a)	1.090.000	850.000	731.000
Summe (8):	<u>1.090.000</u>	<u>850.000</u>	<u>731.000</u>
<u>9.) Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
Miete (a)	11.000	11.000	11.000
Beiträge, Gebühren (a)	2.000	2.000	4.300
Versicherungen (a)	43.000	6.600	4.000
Bürobedarf, Regelwerke DVGW, Drucksachen (a)	5.500	5.000	5.500
Postaufwand (Porto, Telefon, Fracht u.ä.) (a)	6.000	3.300	5.500
Werbung, Inserate (öffentl. Bekanntmachungen) (a)	7.000	3.600	4.000
Reisekosten, Aus- und Fortbildung (a)	3.500	8.500	2.000
Kfz-Kosten(a)	8.000	12.600	6.500
Bewirtungen, Veranstaltungen, Öff.-Arbeit (a)	5.000	1.500	2.200
Kosten für Prüfung und Beratung (a)	30.500	15.000	27.500
Kosten für die EDV (a)	34.900	20.000	15.000
Reinigungskosten (a)	4.500	2.200	1.500
Entschädigung Verbandsvorsitzender, Stellvert. (a)	1.800	1.200	1.800
Entschädigung Mitglieder Verbandsversammlung (a)	1.080	1.600	1.040
Zwischensumme (9):	<u>163.780</u>	<u>94.100</u>	<u>91.840</u>
davon anteilig für Wassergewinnung/ aufbereitung	-37.649	-18.800	*)
Summe (9):	<u>126.131</u>	<u>75.300</u>	<u>91.840</u>
<u>10.) s. b. Aufwendungen, die in Zusammenhang mit aufbereitetem Wasser stehen</u>			
Wasserentnahmeentgelt (b)	190.000	170.000	97.000
Kosten für Analytik (b)	28.000	28.000	12.000

Kosten für Instandhaltung u.a.Wartungsverträge -WW- (b)	49.500	26.500	500
Pachtaufwand für Betriebsverpachtung (b)	40.000	24.500	18.000
Kosten für Unterhaltung lt. Betriebspachtvertrag (b)	8.000	500	0
Kosten für Verwaltung (b)	37.649	18.800	*)
Summe (10):	<u>353.149</u>	<u>268.300</u>	<u>127.500</u>

*) Interne Verrechnung.

11.) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Darlehenszins (a)	188.341	194.299	178.500
Negativzins (a)	5.000	5.000	0
Kontokorrentzins (a)	2.000	2.000	250
Summe (11):	<u>195.341</u>	<u>201.299</u>	<u>178.750</u>

12.) Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Aufwendungen	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
-------------------------------	----------	----------	----------

13.) Jahresgewinn

Jahresgewinn	0	0	0
Gewinnvortrag	0	0	0
	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Gesamtaufwendungen:	<u>2.357.921</u>	<u>2.209.649</u>	<u>1.691.070</u>

3. Erfolgsplan

3.3. Erfolgsplan 2021 nach Formblatt 4 EigBVO

	2021
	€
1. Umsatzerlöse	2.357.921
2. sonstige betriebliche Erträge	0
3. Materialaufwand	295.300
4. Personalaufwand	
Entgelt, soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	298.000
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.090.000
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	479.280
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	195.341
9. Außerordentliche Aufwendungen	0
10. Sonstige Steuern	0
11. Jahresgewinn / Jahresverlust (-)	0

4. Vermögensplan

Planvermerk:

Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig (§ 2 EigBVO vom 07.12.1992 - GBl. S. 30).

4. Vermögensplan

4.1. Finanzierungsmittel (Einnahmen)

	Ansatz 2021 €	Ansatz 2020 €	RG-Ergebnis 2019 €
1. Zuführung zum Stammkapital	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Einnahmen	0	0	0
3. Jahresgewinn	0	0	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0
5. Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeträge			
a) Wasserwerk	0	0	0
b) Roh- und Reinwasser gesamt			6.596.510
- FA 03 und 04 lt. Bescheid v. 28.05.2020 Teil 3	0	3.016.000	
- FA 03 und 04 lt. erw. Bescheid von 2021 Teil 4	5.840.000	0	
6. Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeträge	0	0	0
7. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0
8. Kredite			
a) Von Verbandsmitgliedern	0	0	0
b) von Dritten	3.388.000	3.192.000	0
9. Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.090.000	850.000	131.000
10. Sonstige Einnahmen Erstattung Planungskosten von den Kommunen	0	0	0
11. erübrigte Mittel aus Vorjahren (Finanzierungsmittelüberschuss)	0	0	0
FINANZIERUNGSMITTEL INSGESAMT	10.318.000	7.058.000	6.727.510

4. Vermögensplan

4.2. Finanzierungsbedarf (Ausgaben)

	Planansatz 2021 Ausgaben des Wirtschafts- jahres €	Verpflicht.- Ermächtigung des Wirtsch.- Jahres €	Investitionen Gesamt- ausgaben- bedarf €	(nachrichtlich) bisher bereit- gestellt incl. Planjahr €
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte für öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförd.				
A) Wasserwerk Taubertal				
Grundstück			135.000	135.000
Wasserwerk Taubertal	650.000		13.400.000	12.150.000
Leitungsverlegung	0		263.000	263.000
B) FA 02 - 06 Roh- und Reinwasseranschluss				
Planungskosten LP 1-4	50.000		2.243.000	2.100.000
Planungskosten LP 5-9	450.000		2.775.000	1.090.000
Grunderwerb Roh- u. Reinwasserverbund	0		220.000	220.000
FA 02 - Anschluss ZV Grünbachgruppe				
Leitung PW Grünsfeldhausen-WW Taubertal	0		2.603.000	2.603.000
Erstellung DU Grünbachgruppe	0		135.000	135.000
Austausch Pumpen II+IV, Umrüstung PW Grünsfeldh.	19.000		535.000	516.000
Austausch Brunnen Großrinderfeld	0		220.000	0
Anschlussleitung Brunnen Großrinderfeld	0		245.000	0
FA 03/FA06 Lauda-Königshofen VZ Lauda Nord				
Rohwassersammelschacht Dittig. - Bau. FA 01	0		118.000	118.000
Abbruch PW Dittigheim alt	0		39.000	0
Roh-/Reinwasserlgt. WW - HB Gerlachsheim Teil 1	0		2.548.000	2.548.000
Roh-/Reinwasserlgt. WW - HB Gerlachsheim Teil 2	0		880.000	880.000
Schachtbauwerke Teil 1: Az Gerlachsheim, Entlüfter	0		300.000	300.000
Schachtbauwerke Teil 2: Gerlachsheim, Spülamatur	0		350.000	350.000
Tiefbrunnen Lauda Nord 2	0		250.000	250.000
Ausrüstung Sickergalerie	0		365.000	0
Tiefbrunnen Lauda Nord 1	0		250.000	250.000
Brunnenleitungen Lauda Nord 1,2	0		135.000	135.000
Tiefbrunnen 3305	0		250.000	250.000
FA 03/FA06 Lauda-Königshofen VZ Lauda Süd				
Roh-/Reinwasserlgt AZ Gerlachsheim-PW Lauda Süd	0		1.700.000	1.700.000
Schachtbauwerke Teil 2: AGS Marbach, Entl.	0		140.000	140.000
Tiefbrunnen Lauda Süd 1	0		250.000	167.000
Tiefbrunnen Lauda Süd 2	0		250.000	167.000
Tiefbrunnen Lauda Süd 3	143.000		310.000	167.000
Tiefbrunnen Lauda Süd 4	143.000		310.000	167.000
AZ Gerlachsheim TB KGH	0		262.000	115.000
Brunnenentlg. 3,4	0		390.000	0
Umbau PW Süd, Installation Fernwirktechnik	0		235.000	192.000
FA 03/FA06 Lauda-Königshofen VZ Königshofen				
Roh-/Reinwasserlgt. Lauda Süd-PW KGH Teil 3.	0		2.671.000	892.000
Schachtbw Teil 3.1: Entlüfter, Spülamatur	0		340.000	0
Schachtbw Teil 3.2: AGS Sachsenflur	0		11.000	0
Rohwasserleitung PW Königshofen-Br. 7514 B	0		635.000	0

	Rückbau TB Gustav, Brunnen 1 Kgh,	0	35.000	0
	Rückbau Kgh. Brunnen 1	0	35.000	0
	Maßnahme Brunnen Königshofen	0	380.000	0
	Maßnahme Brunnen 7514 B	0	310.000	0
	Fernwirkanlage besteh. Bauwerke/Stromanschluss	0	16.000	16.000
	Neubau PW Kö. Ausrüstung E-Technik	0	60.000	49.000
	FA 04 Tauberbischofsheim VZ Impfingen			
	Roh-/Reinwasserlfg. WW -PW Impfingen Teil 1	0	1.154.000	1.154.000
	Roh-/Reinwasserlfg. WW -PW Impfingen Teil 2	0	3.396.000	3.396.000
	Roh-/Reinwasserlfg. WW -PW Impfingen Teil 3	3.711.000	3.711.000	0
	Umbau PW Impfingen mit Einbau Pumpe Hamberg	0	1.655.000	0
	Fernwirkanlage besteh. Bauwerke/Stromanschluss	0	51.000	51.000
	Maßnahme Tiefbrunnen 6	0	415.000	0
	Maßnahme Tiefbrunnen 3	0	415.000	0
	FA 04 Tauberbischofsheim VZ TBB Ost			
	Reinwasserleitung zum HB Laurentiusberg TBB	0	513.000	513.000
	FA 04 Tauberbischofsheim VZ Dittwar/Dittigheim			
	Neubau Quellsammelschacht Dittwar	0	280.000	0
	Roh-/Reinwasserlfg Abgang Trasse Impf. bis PW Dittw.	0	1.837.000	1.837.000
	Umbau Pumpwerk Dittwar	0	520.000	0
	FA 04 Tauberbischofsheim VZ Rohwasser Dittigh.			
	Rückbau u. Neubau Tiefbrunnen 15 Dittigheim	0	260.000	260.000
	Maßnahme TB 3	0	280.000	0
	Maßnahme TB 5	0	320.000	0
	Maßnahme TB 6	0	320.000	0
	Maßnahme TB 1	0	280.000	0
	FA 05 Anschluss Werbach			
	Leitung AZ Werbach bis Brunnen 3 Gamburg	0	4.915.000	0
	Leitung PW Impfingen bis Abzweig Werbach	2.185.000	2.185.000	0
	Leitung Werbach bis Stürmershölzlein	1.320.000	1.320.000	0
	Austausch Pumpe Brunnen 3+4 Gamburg	0	110.000	0
	Umbau PW Stürmershölzlein	60.000	1.030.000	0
	Umrüstung Sammelbehälter Werbachhausen	0	3.000	0
	Austausch Pumpe Kellerprunnen	85.000	85.000	0
	Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Werkzeuge und Geräte	25.000	180.000	80.000
	Kraftfahrzeug	0	30.000	0
	Büroeinrichtungen, -ausstattung	5.000	85.000	32.000
2.	Finanzanlagen (einschl. Kapitalanlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0	0	0
3.	Jahresverlust	0	0	0
4.	Auflösung Ertragszuschüsse	612.000	3.647.000	0
5.	Tilgung von Krediten	710.000	4.929.000	0
6.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	150.000	150.000	0
		10.318.000	0	70.675.000
				35.388.000

5. Finanzplan und Investitionsprogramm -mit Deckungsmitteln-

5. Finanzplan und Investitionsprogramm

5.1. Finanzplan (Einnahmen)

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Geschäfts- jahr 2020	Plan- jahr 2021	1.	2.	3.
				2022	2023	2024
		Tausend EURO				
<u>I.</u>	Zuführung zum Stammkapital abzgl. Entnahmen	0	0	0	0	0
<u>II.</u>	Jahresgewinn	0	0	0	0	0
<u>III.</u>	Zuweisungen und Zuschüsse					
	a) Wasserwerk lt. Bescheid v. 16.11.16	0	0	0	0	0
	aa) Rohwassersammelschacht lt. Bescheid v.07.06.16	0	0	0	0	0
	b) Roh- und Reinwasserverbund gesamt					
	- FA 02-1 Grünbachgruppe lt. Bescheid v .10.08.17	0	0	0	0	0
	- FA 03 und 04 lt. Bescheid v. 18.12.2018 Teil 1	0	0	0	0	0
	- FA 03 und 04 lt. Bescheid v. 28.05.2019 Teil 2	0	0	0	0	0
	- FA 03 und 04 lt. Bescheid v. 28.05.2020 Teil 3	3.016	0	0	0	0
	- FA 03 und 04 lt. erw. Bescheid von 2021 Teil 4		5.840	0	0	0
	- FA 03 und 04 lt. erw. Bescheid von 2020 Teil 5			7.230	0	0
	- FA 03 und 04 lt. erw. Bescheid von 2021 Teil 6				705	0
<u>IV.</u>	Kredite					
	a) von der Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) von Dritten	3.192	3.388	856	2.805	2.784
<u>V.</u>	Abschreibungen	850	1.090	1.274	1.377	1.105
<u>VI.</u>	Anlagenabgänge	0	0	0	0	0
<u>VII.</u>	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
	- Erstattung Planungskosten von Kommunen	0	0	0	0	0
<u>VIII.</u>	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	0	0	0	0
	insgesamt:	7.058	10.318	9.360	4.887	3.889

5. Finanzplan und Investitionsprogramm

5.2 Investitionsprogramm

Ifd. Nr. Bau- zeitplan Nr.	Aufgabenbereich Investitionen Investitionsförderungs- maßnahmen	Geschäfts- jahr 2020	Planjahr 2021				vor- ausichtl. Gesamt- aus- gaben	davon außerhalb des Finanzierungs- zeitraums	
				2.	3.	4.		vorher veran- schlagt	in spät. Jahren zu veranschl.
				2022	2023	2024			
Tausend EURO									
I. Grundstücke mit Geschäftsbauten									
	Grundstücke	0	0	0	0	0	135	135	0
II. FA 01/07 Wasserwerk Taubertal									
	WW Taubertal mit Enthärtung	600	650	0	0	0	13.400	12.150	0
	Leitungsverlegungen	0	0	0	0	0	263	263	0
III. FA 02 - 06 Roh- und Reinwasseranschluss									
	Planungskosten LP 1-4	0	50	50	43	0	2.243	2.100	0
	Planungskosten LP 5-9	535	450	300	250	150	2.775	1.090	0
	Grunderwerb Roh- u. Reinwasserverbund	0	0	0	0	0	220	220	0
IV. FA 02 - Anschluss ZV Grünbachgruppe									
	2.1 Leitung PW Grünfeldhausen-WW Taubertal	0	0	0	0	0	2.603	2.603	0
	2.2 Erstellung DU Grünbachgruppe	0	0	0	0	0	135	135	0
	2.3-2.5 Austausch Pumpen II+IV, Umrüstung PW Grünf	0	19	0	0	0	535	516	0
	2.8 Austausch Brunnen Großrinderfeld	0	0	220	0	0	220	0	0
	2.9 Anschlussleitung Brunnen Großrinderfeld	0	0	245	0	0	245	0	0
V. FA 03/FA06 Lauda-Königshofen VZ Lauda Nord									
	3.0 Rohwassersammelschacht Dittig. - Bau. FA 01	0	0	0	0	0	118	118	0
	3.0a Abbruch PW Dittigheim alt	0	0	0	39	0	39	0	0
	3.2 Roh-/Reinwasserlgt. WW - HB Gerlachsheim Teil	0	0	0	0	0	2.548	2.548	0
	3.2 Roh-/Reinwasserlgt. WW - HB Gerlachsheim Teil	0	0	0	0	0	880	880	0
	3.2 a Schachtbauwerke Teil 1: Az Gerlachsheim,Entlüf	0	0	0	0	0	300	300	0
	3.2 a1 Schachtbauwerke Teil 2: Gerlachsheim,Spülama	0	0	0	0	0	350	350	0
	3.3-3.6 Tiefbrunnen Lauda Nord 2	92	0	0	0	0	250	250	0
	3.11 Ausrüstung Sickergalerie	0	0	0	0	365	365	0	0
	3.10-3.12 Tiefbrunnen Lauda Nord 1	97	0	0	0	0	250	250	0
	3.13 Brunnenleitungen Lauda Nord 1,2	0	0	0	0	0	135	135	0
	3.15-3.17 Tiefbrunnen 3305	104	0	0	0	0	250	250	0
VI. FA 03/FA06 Lauda-Königshofen VZ Lauda Süd									
	Bauzeitplan-Nr. 3.18,3.18a,3.34,3.37								
	3.18 Roh-/Reinwasserlgt AZ Gerlachsheim-PW Lauda	0	0	0	0	0	1.700	1.700	0
	3.18a Schachtbauwerke Teil 2: AGS Marbach,Entl.	0	0	0	0	0	140	140	0
	9.3.21,3.22 Tiefbrunnen Lauda Süd 1	83	0	0	0	0	250	167	0
	9.3.25,3.26 Tiefbrunnen Lauda Süd 2	83	0	0	0	0	250	167	0

5. Finanzplan und Investitionsprogramm

5.2 Investitionsprogramm

ffid. Nr. Bau- zeitplan Nr.	Aufgabenbereich Investitionen Investitionsförderungs- maßnahmen	Geschäfts- jahr 2020	Planjahr 2021				vor- ausichtl. Gesamt- aus- gaben	davon außerhalb des Finanzierungs- zeitraums	
				2.	3.	4.		vorher veran- schlagt	in spät. Jahren zu veranschl.
				2022	2023	2024			
		Tausend EURO							
3.33	Tiefbrunnen Lauda Süd 3	0	143	0	0	0	310	167	0
3.32,3.33	Tiefbrunnen Lauda Süd 4	0	143	0	0	0	310	167	0
	AZ Gerlachsheim TB KGH	147	0	0	0	0	262	115	0
3.35	Brunnenentlg. 3,4	390	0	0	0	0	390	0	0
3.37	Umbau PW Süd, Installation Fernwirktechnik	43	0	0	0	0	235	192	0
<u>VII. FA 03/FA06 Lauda-Königshofen VZ Königshofen</u>									
3.44	Roh-/Reinwasserlgt.Lauda Süd-PW KGH Teil 3.	1.779	0	0	0	0	2.671	892	0
3.45	Schachtbw Teil 3.1: Entlüfter, Spülamatur	340	0	0	0	0	340	0	0
3.47	Schachtbw Teil 3.2: AGS Sachsenflur	0	0	11	0	0	11	0	0
3.48	Rohwasserleitung PW Königshofen-Br. 7514 B	0	0	635	0	0	635	0	0
3.5	Rückbau TB Gustav, Brunnen 1 Kgh,	35	0	0	0	0	35	0	0
3.52	Rückbau Kgh. Brunnen 1	35	0	0	0	0	35	0	0
3.53	Maßnahme Brunnen Königshofen	380	0	0	0	0	380	0	0
3.60	Maßnahme Brunnen 7514 B	0	0	310	0	0	310	0	0
3.65	Fernwirkanlage besteh. Bauwerke/Stromanschlus	0	0	0	0	0	16	16	0
3.56	Neubau PW Kö. Ausrüstung E-Technik	11	0	0	0	0	60	49	0
<u>VIII. FA 04 Tauberbischofsheim VZ Impfingen</u>									
4.1	Roh-/Reinwasserlgt. WW -PW Impfingen Teil 1	0	0	0	0	0	1.154	1.154	0
4.1 a	Roh-/Reinwasserlgt. WW -PW Impfingen Teil 2	0	0	0	0	0	3.396	3.396	0
4.3	Roh-/Reinwasserlgt. WW -PW Impfingen Teil 3	0	3.711	0	0	0	3.711	0	0
4.5,4.6	Umbau PW Impfingen mit Einbau Pumpe Hambe	0	0	1.100	555	0	1.655	0	0
4.5a	Fernwirkanlage besteh. Bauwerke/Stromanschlus	0	0	0	0	0	51	51	0
4.27	Maßnahme Tiefbrunnen 6	0	0	415	0	0	415	0	0
4.29	Maßnahme Tiefbrunnen 3	0	0	415	0	0	415	0	0
<u>IX. FA 04 Tauberbischofsheim VZ TBB Ost</u>									
4.7	Reinwasserleitung zum HB Laurentiusberg TBB	0	0	0	0	0	513	513	0
<u>X. FA 04 Tauberbischofsheim VZ Dittwar/Dittigheim</u>									
4.19	Neubau Quellsammelschacht Dittwar	0	0	0	0	280	280	0	0
4.20	Roh-/Reinwasserlgt Abgang Trasse Impf. bis PW Dittw.	0	0	0	0	0	1.837	1.837	0
4.22	Umbau Pumpwerk Dittwar	0	0	0	0	520	520	0	0
<u>XI. FA 04 Tauberbischofsheim VZ Rohwasser Dittigh.</u>									
4.29,4.31	Rückbau u. Neubau Tiefbrunnen 15 Dittigheim	0	0	0	0	0	260	260	0
4.32	Maßnahme TB 3	280	0	0	0	0	280	0	0
4.35	Maßnahme TB 5	320	0	0	0	0	320	0	0
4.36	Maßnahme TB 6	320	0	0	0	0	320	0	0
4.37	Maßnahme TB 1	280	0	0	0	0	280	0	0

5. Finanzplan und Investitionsprogramm

5.2 Investitionsprogramm

Hfd. Nr. Bau- zeitplan Nr.	Aufgabenbereich Investitionen Investitionsförderungs- maßnahmen	Geschäfts- jahr 2020	Planjahr 2021				vor- ausichtl. Gesamt- aus- gaben	davon außerhalb des Finanzierungs- zeitraums	
				2.	3.	4.		vorher veran- schlagt	in spät. Jahren zu veransch.
				2022	2023	2024			
Tausend EURO									
XII. FA 05 Anschluss Werbach									
5.1	Leitung AZ Werbach bis Brunnen 3 Gamburg	0	0	2.915	2.000	0	4.915	0	0
5.2	Leitung PW Impfingen bis Abzweig Werbach	0	2.185	0	0	0	2.185	0	0
5.3. 5.4	Leitung Werbach bis Stürmershölzlein	0	1.320	0	0	0	1.320	0	0
5.5.5.6	Austausch Pumpe Brunnen 3+4 Gamburg	0	0	110	0	0	110	0	0
5.7-5.8	Umbau PW Stürmershölzlein	0	60	970	0	0	1.030	0	0
5.9	Umrüstung Sammelbehälter Werbachhausen	0	0	3	0	0	3	0	0
5.10	Austausch Pumpe Kellerprunnen	0	85	0	0	0	85	0	0
XIII. Betriebs- und Geschäftsausstattung									
	Werkzeuge und Geräte	10	25	15	10	5	180	80	35
	Kraftfahrzeuge	0	0	0	0	0	30	0	30
	Büroeinrichtung, -ausstattung	5	5	30	5	5	85	32	3
XIV. Finanzanlagen									
	Tilgung	624	710	886	1.080	1.629	4.929	0	0
	Auflösung Ertragszuschüsse	465	612	730	905	935	3.647	0	0
	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	150	0	0	0	150	0	0
	Jahresverlust	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionssumme									
ZV Wasserversorgung Mittlere Tauber		7.058	10.318	9.360	4.887	3.889	70.675	35.388	68

6. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres: 1)	Voraussichtlich fällige Ausgaben 2) 3) - in 1.000 € -					
	2022	2023	2024	2025	2026	Nachrichtlich
1	3	4	5	6	7	
2021	0	0	0	0	0	0
2022	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0
Summe:	0	0	0	0	0	0
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen	856	2.805	2.784	0	0	6.445

- 1) In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.
- 2) In Spalte 2 sind das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.
- 3) Werden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aus der besonderen Darstellung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO zweiter Halbsatz zu übernehmen.

7. Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Entgelt- gruppe TVV	Zahl der Stellen			Vermerke, Erläuterungen 2021
	insgesamt 2021	nachrichtlich		
		Vorjahr 2020	tatsächlich besetzt 30.06.2020	
13	1	1	1	Geschäftsführer
12	0	0	0	
11	0	0	0	
10	0,5	0,5	0,5	Verbandsrechner/ Leitung Finanz- und Rechnungswesen
7	2	1	1	Wassermeister, Fachkraft für Elektrotechnik
6	0	0	0	
5	0,5	1,5	1,5	Fachkraft für Wassertechnik, Sekretariat und Buchhaltung
	4	4	4	Summe der Gesamtbeschäftigten

8. Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Tauber 2021

lfd. Nr.	Kredit-Nr.	Darlehensgeber	Schuldenstand 01.01.2021 in EUR	Zinssatz %	Zins in EUR	Tilgung in EUR	Schulden- stand 31.12.2021 in EUR	Zinsbindung
1	557.801626.0	L-Bank, BaWü	1.400.000	0,83%	11.620	51.852	1.348.148	16.11.2025
2	557.801646.6	L-Bank, BaWü	1.610.000	0,80%	12.880	59.632	1.550.368	16.11.2025
3	6001611919	Sparkasse TBB	1.600.000	0,56%	8.960	57.660	1.542.340	30.09.2026
4	3470474903	Voba Main- Tauber eG	3.845.000	1,16%	44.602	104.869	3.740.131	30.08.2032
5	6001619409	Sparkasse	1.388.000	1,15%	15.970	92.536	1.295.464	30.09.2032
6	3470474911	Voba Main- Tauber eG	2.000.000	1,30%	26.000	137.160	1.862.840	31.07.2033
7	616739788	LB BW	1.966.666	2,02%	39.727	66.666	1.900.000	30.04.2048
8	9100377947	L-Bank	2.000.000	0,53%	10.600	27.778	1.972.222	30.09.2032
9	9100431174	L-Bank	2.300.000	0,00%	ab 2030	ab 2022	2.300.000	04.08.2030
Zwischensumme			18.109.666		170.359	598.153	17.511.513	
10	Neuaufnahme 2021		3.388.000	1,15%	19.481	27.951	3.360.049	
				(anteilig)				
Gesamtsumme:			21.497.666		189.840	626.104	20.871.562	

Beschlussvorlage

10.02.2021

Nr. II/4/2021

Bebauungsplanänderung Mischgebiet Strut in Werbach

- 1 Abwägung der eingegangenen privaten und öffentlichen Belange nach §1 Abs. 7 BauGB**
- 2 Satzungsbeschluss nach §10 BauGB**

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 11.12.2018

Beschlussantrag:

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Werbach hat die Anregungen und Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und beschließt die Änderungen.
- 2 Der Gemeinderat beschließt die Bebauungsplanänderung „MI Strut“ gemäß §10 BauGB als Satzung.
Begründungen zum Bebauungsplan werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründungen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 28.12.2020 - 02.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die Behörden nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB zur Bebauungsplanänderung „MI Strut“ in Werbach gehört.

Die eingegangenen Anregungen sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. (§1 Abs. 7 BauGB).

Da bei der Anhörung nur Berichtigungen seitens der Behörden vorzunehmen sind, können diese ohne Bedenken beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

Gemeinde Werbach
Bebauungsplanänderung „Strut“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

lfd Nr	Träger / Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	13.01.2021 RP Stuttgart	<p>Von: Seyd, Julia (RPS) [mailto:Julia.Seyd@rps.bwl.de] Gesendet: Dienstag, 12. Januar 2021 12:29 An: Info <info@werbach.de> Betreff: Bebauungsplanänderung "Mischgebiet Strut", Verfahren nach § 13a BauGB, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Schramm, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
		<p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	Die Vorgaben des BauGB wurden beachtet.
		<p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207, Comelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe, Tel. 0711/904-14224, Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p>	

Gemeinde Werbach
Bebauungsplanänderung „Strut“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger / Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller, Tel.: 0711/904-15117, Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen Julia Seyd Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart Telefon: 0711 / 904 – 12115, Telefax: 0711 / 904 – 12190 E-Mail: julia.seyd@rps.bwl.de Internet: www.rp-stuttgart.de</p>	
2	07.01.2021 IHK Heilbronn	Keine Einwände	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
3	07.01.2021 Stadt Kilsheim	Keine Einwände	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
4	07.01.2021 Stadt TBB	Keine Einwände	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
5	13.01.2021 Stadt Wertheim	Keine Einwände	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
6	25.01.2021 Polizeipräsidium Heilbronn	Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis auf kriminalpräventive Aspekte mit Informationen aus dem Leitfaden „Städtebau und Kriminalprävention“ unter dem Internetauftritt des „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ Link: www.polizei.propk.de	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
7	21.01.2021 Markt Neubrunn	Keine Einwände	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
8	02.02.2021 Telekom	In Punkt 1.7 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) fest-	Das Baugebiet Strut ist vollständig erschlossen, so dass diese Aussage, die in allen Bebauungsplänen enthalten ist, zu keinen

Gemeinde Werbach
Bebauungsplanänderung „Strut“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger / Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>gelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p>	<p>Änderungen führt.</p>
		<p>Wir bitten nachfolgende Hinweise zu beachten: Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei Baumaßnahmen entsprechend zu sichern. Bei Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom in-</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich, Die Hinweise der Telekom werden beachtet.</p>

Gemeinde Werbach
Bebauungsplanänderung „Strut“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger / Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>formieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
9	26.01.2021 LRA TBB	<p>Wasserwirtschaft Grundwasser-/Gewässerschutz Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser zu erfolgen“.</p>	<p>Das Baugebiet Strut wird im Trennsystem entwässert, die Entwässerungsanlagen sind wasserrechtliche genehmigt und gebaut.</p>
		<p>Erneuerbare Energien Sofern die Wärmegegewinnung mittels Geothermie zugelassen werden soll, bitten wir folgenden Textbaustein mit aufzunehmen: „Für die Wärmegegewinnung mittels Geothermie ist eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen.“</p>	<p>Der Hinweis wird in die endgültige Planfassung aufgenommen.</p>
10	<p>03.02.2021 Regionalverband Heilbronn Stellungnahme verspätet, da zuerst an falsche Adresse geschickt.</p>	<p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums in digitaler Form. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab. Da auch im Innenbereich Ziele der Raumordnung tangiert sein können (Einzelhandelssteuerung, Mindest-Bruttowohndichte, gesicherte Leitungslagen etc.), bitten wir unabhängig von diesem Verfahren um Beibehaltung der grundsätzlichen Beteiligung des Regionalverbands Heilbronn-Franken an Bauleitplanverfahren im Innenbereich.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p>
11	26.01.2021 Netze BW	<p>Sehr geehrter Herr Schramm, sehr geehrte Damen und Herren, der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p>

Gemeinde Werbach
Bebauungsplanänderung „Strut“ in Werbach
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Ifd Nr	Träger / Datum	Anregungen / Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Freundliche Grüße i.A. Siegfried Bader Netzplanung Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11, 74613 Öhringen Telefon +49 7941 932-532; Telefax +49 7941 932-361 mailto:s.bader@netze-bw.de</p>	

Gemeinde: Werbach
Landkreis: Main-Tauber-Kreis

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes „MI Strut“ nach § 13a BauGB

Nach § 13a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 23. Februar 2021 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen.

§ 1

Bestandteile des geänderten Bebauungsplan

Der Änderungsplan besteht aus:

1. Plan im Maßstab 1:500 mit schriftlichen Festsetzungen
2. Begründungen

§2

Gegenstand der Änderung

1. Flurstück 16618 wurde in eine Bauplatz umgewandelt, um hier die Bebauung zu ermöglichen
2. Flurstück 16363, 16362 und Teilfläche von 16359/2 (Magenta gestrichelte Fläche) wurde aus dem B-Plan entnommen und ist nicht mehr Bestandteil diesem.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „MI Strut“ des Ortsteils Werbach der Gemeinde Werbach ist der Lageplan Anlage 1 gefertigt von Walter + Partner Beratende Ingenieure VBI im Maßstab 1:500 maßgebend. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt, Werbach, den 24. Februar 2021

Dürr, Bürgermeister